

Bebauungsplan Nr. 106 „Jostberg-Ober der Kapelle“, Hansestadt Wipperfürth

Begründung Teil B Umweltbericht

Auftraggeber: Josie Eggert
Brunsbachsmühle 11
51688 Wipperfürth

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe

Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 15. März 2016

INHALT

	Seite
1	Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 1
2	Kurzdarstellung der Planung 1
2.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 2
2.2	Fachgesetze 3
3	Geprüfte Alternativen..... 5
4	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung 5
4.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit 5
4.2	Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild..... 5
4.3	Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt 6
4.4	Schutzgut Tiere 7
4.5	Schutzgut Boden..... 7
4.6	Schutzgut Wasser..... 8
4.7	Schutzgut Luft und Klima..... 8
4.8	Kultur- und Sachgüter..... 8
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung..... 9
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) 9
7	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern..... 10
8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 12
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung 12

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB festgehalten werden. Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage vorhandener Daten vorgenommen.

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erstellt. Der Fachbeitrag greift auf die flächendeckende Kartierung der Lebensräume des Plangebietes im Februar 2016 zurück. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgte gemäß der Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro Froelich + Sporbeck) sowie des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktionen von FROELICH + SPORBECK 1991. Der Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Böden wird gemäß den Bewertungsvorgaben des Oberbergischen Kreises ermittelt.

Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Die artenschutzrechtlichen Belange¹ sind durch eine Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung berücksichtigt worden.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z. B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

2 Kurzdarstellung der Planung

Für eine ca. 0,93 ha große Fläche in Wipperfürth-Hämmern sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Jostberg-Ober der Kapelle“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen ortsarrondiertes Wohnen auf einer Fläche von ca. 0,33 ha zu ermöglichen. Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung sollen eine Abrundung und ein Lückenschluss des Siedlungsbereiches nördlich der Straße Jostberg erfolgen. Als Art der baulichen Nutzung wird für den Bebauungsplan Nr. 106 „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Eine Bebauung ist mit einer Grundflächenzahl von 0,3 und nur innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen möglich. Nebenanlagen sind zulässig. Dies entspricht der Zielsetzung, den Grad der möglichen Versiegelung und damit die Beeinträchtigung auf die natürlichen Funktionen des Bodens so gering wie möglich zu halten. Die Firstrichtung ist einheitlich in Ost-Westrichtung festgeschrieben und orientiert sich an der vorhandenen Bebauung. Es wird eine maximal zweigeschossige Bebauung in offener Bauweise festgesetzt.

¹ Siehe auch Verwaltungsvorschrift „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (VV-Artenschutz).

Erschlossen wird das Plangebiet über zwei Zufahrten, die an die öffentliche Verkehrsfläche „Jostberg“ anschließen. Die vorhandene Straßenböschung am Jostberg wird somit an zwei Stellen gequert, die „Durchstiche“ weiten sich hinter der Böschung auf und erschließen im weiteren Verlauf die geplanten Wohnbauflächen. Der vorhandene prägende Baumbestand auf der Straßenböschung wird dabei weitgehend erhaltend.

Zur landschaftlichen Einbindung und als Ausgleich werden Flächen nördlich des Wohngebietes festgesetzt.

<u>Größe des Plangebietes</u>	<u>9.310 m²</u>
davon:	
Allgemeines Wohngebiet	3.320 m ²
davon überbaubau incl. Nebenanlagen (GRZ 0,3+0,15)	1.494 m ²
davon nicht überbaubare Flächen, Garten (0,55)	1.826 m ²
Private Grünfläche mit Pflanzbindung (M2)	890 m ²
Ausgleichsfläche (A1)	1.335 m ²
Ausgleichsfläche (A2)	3.049 m ²
Verkehrsfläche	443 m ²
Straßenböschung mit Bäumen	273 m ²

2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ dar. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wipperfürth stellt das Plangebiet im südlichen Bereich als Wohnbaufläche, im nördlichen Bereich als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Rechtskräftiger B-Plan

Es liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan der Stadt Wipperfürth für das Plangebiet vor.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 6 „Wipperfürth“, (rechtskräftig seit dem 04. 05. 2013) im Oberbergischen Kreis. Der südliche Teilbereich des Plangebietes ist mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung gem. Bauflächen-darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Wipperfürth.

Für den nördlichen Teilbereich gilt das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Nördlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden Elementen“ dargestellt.

Innerhalb des Plangebietes

Landschaftsschutzgebiet

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes ist als Landschaftsschutzgebiet „Zone 1“ 2.2-1 „Wipperfürth/Lindlar-Nord“ festgesetzt.

Außerhalb des Plangebietes

FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ befindet sich außerhalb des Wirkbereichs des Planvorhabens in einer Entfernung von ca. 300 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106.

Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet 2.1-5 „Wupperaue“ verläuft östlich der B 237 und den gewerblich genutzten Flächen in Hämmern in einem Abstand von ca. 200 m zum Plangebiet.

Gesetzlich geschützter Biotop

Natürliche oder naturnahe Fließgewässerbereiche mit angrenzenden Auwäldern sind gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz als Geschützter Biotop (GB-4810-801) an der Wupper ausgewiesen. Das gesetzlich geschützte Biotop befindet sich in einem Abstand von ca. 320 m zum Plangebiet.

Sonstige besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft

Das Biotopkataster der LANUV weist innerhalb des Plangebietes keine schutzwürdigen Flächen aus. Schutzwürdige Biotope befinden sich innerhalb der Wupperaue östlich des Plangebietes in einem Abstand von ca. 330 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Es sind:

- BK-4810-042 „Wupperaue zwischen Hilgersbrücke und Hartkopsbever“
- BK-4810-801 „Wuppertal zwischen Ohl und Wipperfürth“

Eine Verbundfläche herausragender Bedeutung VB-K-4810-009 „Wipper- und Ibachtalung“ befindet sich in einem Abstand von ca. 315 m östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Die Verbundfläche besonderer Bedeutung VB-K-4810-012 „Wipper-Wuppertal mit Seitentälern“ verläuft in einem Abstand von ca. 400 m zum Plangebiet.

2.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung;</u> <u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnahe zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft und Luftqualität	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

3 Geprüfte Alternativen

Städtebauliche Ziele sind die Arrondierung des Siedlungsrandes am Jostberg und eine bauliche Verdichtung innerhalb der Ortslage. Diese Ziele sind bereits im Flächennutzungsplan durch die Ausweisung „Wohnbaufläche“ definiert. Es ergeben sich keine geeigneten Alternativen zur Umsetzung der städtebaulichen Vorgaben.

4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

4.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Beschreibung

Der Siedlungsbereich an der Straße Jostberg liegt im Hangbereich oberhalb der Wupperniederung östlich der L 237. Innerhalb der Ortslage Hämmern befindet sich das Plangebiet in südexponierter Hanglage am Jostberg und wird zwischen der St. Anna - Kirche und angrenzender Einzelhausbebauung landwirtschaftlich genutzt. Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung.

Auswirkungen

Es wird durch die Bebauung mit Einzelhäusern am Jostberg zu keiner messbaren Zunahme des Verkehrs kommen. Eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 wird ausgeschlossen.

Wertung:

Die Beeinträchtigungen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind **nicht erheblich**.

4.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild

Beschreibung

Innerhalb der Ortslage Hämmern befindet sich das Plangebiet in südexponierter Hanglage nördlich der Straße „Jostberg“. Die Flächen zwischen der St. Anna - Kirche und der angrenzenden Einzelhausbebauung werden intensiv grünlandwirtschaftlich genutzt. Von der Straße „Jostberg“ steigt das Gelände innerhalb des Geltungsbereiches von 285 m ü. NHN zunächst flach, dann steiler auf eine Kuppenlage von ca. 305 m ü. NHN an. Von hier ergeben sich weitreichende Blickbeziehungen in den umliegenden Landschaftsraum. Der Siedlungsbereich am Jostberg wird überwiegend durch Einzel-

hausbebauung geprägt, an die sich großflächig Grünlandbereiche in Kuppen- und Hanglagen anschließen. Ein Reitplatz mit Offenstallhaltung für Pferde grenzt im Nordwesten unmittelbar an das Plangebiet an. In den Randbereichen und im Übergang zum Plangebiet stehen Baumhecken. Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches an der Straße Jostberg weist das Plangebiet zunächst keine besonderen Empfindlichkeiten des Landschafts-, bzw. Ortsbildes gegenüber Veränderungen und baulicher Anlagen auf, doch ist Baumbestand als prägend für diesen Siedlungsbereich anzusehen und sollte weitestgehend erhalten bleiben.

Auswirkungen

Die Lage der Bauflächen orientiert sich in flacher Hanglage mit den vorgesehenen Baugrenzen an der westlich angrenzenden Ortslage. Die Möglichkeiten der Ausformung, Gestaltung und die Firsthöhen der Gebäude entsprechen der vorhandenen Bebauung. Auf dem steiler ansteigenden Gelände nördlich der geplanten Bebauung ist eine private Grünfläche mit Einzelbäumen vorgesehen, daran grenzen Extensiv-Grünland und Ausgleichspflanzungen an. Der sichtbare Hangbereich sowie die Kuppenlage bleiben frei von Bebauung.

Es werden fünf Einzelbäume auf der Straßenböschung durch den Bau der Zufahrten entnommen. Im Rahmen von bautechnischen Verminderungsmaßnahmen wurden die Zufahrten so konzipiert, dass sie sich erst nach Querung der baumbestandenen Böschung aufweiten, damit nicht weitere Bäume gerodet werden müssen. Die Inanspruchnahme prägender Bäume und die Einschnitte in der Straßenböschung führen somit nur punktuell zu Veränderungen des visuellen Erscheinungsbildes des Landschafts-, bzw. Ortsbildes.

Maßnahmen und Wertung

Zur landschaftlichen Einbindung und visuellen Aufwertung des Raumes werden umfangreiche Baum- und Strauchpflanzungen festgesetzt. Die Beeinträchtigten des Landschafts- bzw. Ortsbild sind **weniger erheblich**.

4.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung

Das Plangebiet erstreckt sich in südexponierter Hanglage und wird überwiegend als intensiv gedüngte Weide genutzt. Die Straßenböschung der Straße Jostberg wird durch Eichen und Eschen mit überwiegend starkem Baumholz geprägt.

Auswirkungen

Die Planung hat bei Realisierung den Verlust von Biotopen und deren Lebensgemeinschaften zur Folge. Betroffen sind im Bereich der neuen Wohnbaufläche intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in einer Größenordnung von ca. 0,33 ha. Des Weiteren müssen fünf Bäume mit mittleren bis starken Baumholz, sowie Krautfluren und Gebüsch im Unterwuchs, entnommen werden.

Maßnahmen und Wertung

Als ökologischer Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe werden im nördlichen B-Plangebiet fachlich abgestimmte Ausgleichsmaßnahmen im Umfang von ca. 0,44 ha festgesetzt.

Die Beeinträchtigten des Schutzgutes Pflanzen und der biologischen Vielfalt sind **weniger erheblich**.

4.4 Schutzgut Tiere

Beschreibung

Das Plangebiet wird durch intensiv gedüngte Fettweiden und eine Straßenböschung mit Baumbestand sowie Krautfluren und Gebüsch im Unterwuchs geprägt.

Auswirkungen

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen verbunden. Für Bebauung und Gärten werden im Bereich der neuen Wohnbaufläche ca. 0,33 ha Intensiv-Grünland beansprucht. Für die beiden Zufahrten werden fünf Bäume mit mittlerem bis starkem Baumholz entnommen. Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung durchgeführt. Es sind im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Maßnahmen und Wertung

Gehölzrodungen werden entsprechend § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

4.5 Schutzgut Boden

Beschreibung

Bei den Böden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes handelt es sich um Braunerden unterschiedlicher Ausprägung. Sie weist im östlichen Teilbereich des Plangebietes als schluffiger, steinig-grusiger Lehm Boden über Festgestein eine mittlere Ertragsfähigkeit und eine mittlere nutzbare Feldkapazität auf. Die Versickerungsfähigkeit ist als mittel einzuschätzen. Der mäßig frische bis trockene Boden kommt im Naturraum im Bereich des Wupperrandes und der Talhänge vor und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im westlichen Bereich des Plangebietes dominieren schluffige, schwach steinigen Lehm Böden über Festgestein. Der frische Boden weist eine mittlere Ertragsfähigkeit, eine hohe nutzbare Feldkapazität und eine mittlere Versickerungseignung auf.

Entsprechend der Bewertungsgrundsätze für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises werden die Böden der Kategorie I: „Böden mit allgemeiner Bedeutung“ zugeordnet.

Auswirkungen

Die Planung führt zu Flächenneuversiegelungen von Böden und damit zu einem Verlust von Bodenfunktionen in einer Größenordnung von 1.537 m² (überbaubare Fläche 1.494 und Zufahrten 43 m²). Betroffen ist Braunerde der Kategorie I entsprechend der Bewertungsgrundsätze des Oberbergischen Kreises.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Es sind besondere Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Ein Funktionsverlust des Bodens ist durch Flächenversiegelung gegeben. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind **erheblich**.

4.6 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Der Grünenbaumer Bach mit seinen zulaufenden Quellsiefen fließt südlich der Ortslage Jostberg in einem Abstand von ca. 120 m zum Plangebiet und mündet südlich des Flughafens Wipperfürth-Neye in die Wupper.

Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Der Grundwasserkörper wird als wenig ergiebig eingeschätzt. Der Kluftgrundwasserleiter aus silikatischem Gestein weist eine sehr geringe bis geringe Durchlässigkeit auf, sein chemischer Zustand wird als gut eingeschätzt.

Auswirkungen

Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Anfallendes Schmutzwasser wird dem vorhandenen Abwasserkanal am Jostberg zugeführt. Der Anschlusspunkt befindet sich unterhalb des Stichweges zwischen der Straße Jostberg und der Straße Linde. Aufgrund der hängigen Topographie wird der erforderliche Verbindungskanal als Freilaufkanal in die öffentliche Verkehrsfläche verlegt. Über den bestehenden Straßenseitengraben wird das Oberflächenwasser der Hof- und Zufahrtsflächen in den unterhalb liegenden Regenwasserkanal abgeleitet. Eine Versickerung des Niederschlagswassers der Dachflächen ist auf den jeweiligen Baugrundstücken geplant.

Es besteht eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung während der Bauphase.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten sind Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich**.

4.7 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Auswirkungen

Mögliche relevante Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Verhältnisse sind bei der geplanten Nutzung nicht erkennbar.

Wertung

Die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind **nicht erheblich**.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet nicht bekannt.

Wertung

Negative Auswirkungen sind **nicht gegeben**.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Umsetzung der städtebaulichen Ziele zur Arrondierung des Siedlungsrandes am Jostberg und eine bauliche Verdichtung innerhalb der Ortslage nicht möglich. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen auszugleichen. Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dargestellt.

Art des Eingriffs	Maßnahmen
Veränderungen des visuellen Erscheinungsbildes der Landschaft	- Höhenbeschränkung der Gebäude (Zweigeschossigkeit) und angepasste Bauweise - Landschaftliche Einbindung und visuellen Aufwertung des Raumes durch Baum- und Strauchpflanzungen
Verlust von Fettweide und Verlust von Einzelbäumen	Festsetzung von fachlich abgestimmten Ausgleichsmaßnahmen im nördlichen B-Plangebiet
Beeinträchtigungen der Tierwelt; Verlust von Lebensräumen	Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen werden nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen
Überbauung und Versiegelung natürlicher Böden	- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte - Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge - Minimierung des Baufeldes - Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen - Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs
Potenzielle Gefährdung des Grundwassers während der Bauzeit	Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bilanzierung der Eingriffe in das Biotoppotenzial und den Boden

Die Ermittlung des notwendigen Umfanges der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen (nach FROELICH + SPORBECK 1991). Die ökologische Wertigkeit des Plangebietes im Ausgangszustand umfasst 90.875 Wertpunkte. Die ökologische Wertigkeit des Plangebietes gemäß Planung umfasst 96.254 Wertpunkte. Die Bilanzierung zeigt, dass nach Umsetzung der Planung in der Bilanz für das Biotoppotenzial ein positiver Wert von 5.379 ökologischen Punkten verbleibt.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenzustand besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Die Bewertung und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgen entsprechend den Bewertungsgrundsätzen für Eingriffe in das Bodenzustand des Oberbergischen Kreises. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I (Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt) gemäß der Einteilung des Oberbergischen Kreises betroffen. Es besteht ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden von 769 m². Zur „Umrechnung“ der notwendigen Fläche (m²) für die Kompensation „Boden“ wird gemäß dem Bewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises ein Faktor von 4 Biotopwerten angesetzt. Bei einem Bedarf von 769 m² entspricht dies $(-769 \times 4) = -3.076$ ökologischen Wertpunkten.

Bilanzierung; Gesamtbedarf Kompensation

Biotoppotenzial	+ 5.379 ÖW
Kompensationsforderung Boden	- 3.076 ÖW
Bilanz	+ 2.303 ÖW

Die Bilanzierung zeigt, dass für die unvermeidbaren Eingriffe durch das Planvorhaben nach Umsetzung der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen eine vollständige Kompensation erreicht wird. Es verbleibt ein positiver Wert von 2.303 ökologischen Wertpunkten.

7 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit steht in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft und dem landschaftsbezogenen Erholungspotenzial. Visuelle Beeinträchtigungen können auch zu einer Einschränkung der Erholungseignung führen. Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima.

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswir-

kungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: sehr erheblich, erheblich, weniger erheblich und nicht erheblich.

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind deutlich gegeben. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch, unter Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen und bei Durchführung fachlich begründeter Kompensationsmaßnahmen, i.d.R. nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden unter Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen soweit gemindert, dass die Schutzgüter und Schutzgutfunktionen nicht mehr erheblich betroffen sind. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen zeitnah kompensiert werden.
--- Nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf Gesundheit (Wohlbefinden)	---
Landschafts- und Ortsbild	Verlust intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs, Verlust von Einzelbäumen	●
Pflanzen; Lebensräume	Beanspruchung von Fettweide ohne besondere Biotopschutzfunktionen, Verlust von Einzelbäumen	●
Tiere	Keine Verbotstatbestände, Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten werden ausgeschlossen	●
Boden	Funktionsverlust von natürlichen Böden	●●
Wasser	Oberflächengewässer und/oder Grundwasser sind nicht betroffen, potenzielle baubedingte Wirkungen	●
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	---
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Hansestadt Wipperfürth zuständig. Die Stadt unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist.

Die von der Stadt Wipperfürth durchzuführende Überwachung beschränkt sich auf:

- ☐ die Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ die Umsetzung der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen
- ☐ die Umsetzung der Pflegemaßnahmen

Die Hansestadt Wipperfürth wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Hansestadt Wipperfürth als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für eine ca. 0,93 ha große Fläche in Wipperfürth-Hämmern sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Jostberg-Ober der Kapelle“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen ortsarrondiertes Wohnen auf einer Fläche von ca. 0,33 ha zu ermöglichen. Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung sollen eine Abrundung und ein Lückenschluss des Siedlungsbereiches nördlich der Straße Jostberg erfolgen. Als Art der baulichen Nutzung wird für den Bebauungsplan Nr. 106 „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Eine Bebauung ist mit einer Grundflächenzahl von 0,3 und nur innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen möglich. Nebenanlagen sind zulässig.

Erschlossen wird das Plangebiet über zwei Zufahrten, die an die öffentliche Verkehrsfläche „Jostberg“ anschließen. Die vorhandene Straßenböschung am Jostberg wird somit an zwei Stellen gequert. Zur landschaftlichen Einbindung und als Ausgleich werden Flächen nördlich des Wohngebietes festgesetzt.

<i>Größe des Plangebietes</i>	<i>9.310 m²</i>
davon:	
Allgemeines Wohngebiet	3.320 m ²
davon überbaubar incl. Nebenanlagen (GRZ 0,3+0,15)	1.494 m ²
davon nicht überbaubare Flächen, Garten (0,55)	1.826 m ²
Private Grünfläche mit Pflanzbindung (M2)	890 m ²
Ausgleichsfläche (A1)	1.335 m ²
Ausgleichsfläche (A2)	3.049 m ²
Verkehrsfläche	443 m ²
Straßenböschung mit Bäumen	273 m ²

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht dargestellt.

Die ökologische Bilanzierung zeigt, dass für die unvermeidbaren Eingriffe durch das Planvorhaben in Biotope und den Boden nach Umsetzung der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen eine vollständige Kompensation erreicht wird und ein positiver Wert von 2.303 ökologischen Wertpunkten verbleibt.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für das Schutzgut Boden erheblich, für die sonstigen Schutzgüter weniger erheblich, nicht erheblich bzw. nicht relevant sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Kursawe'.

Nümbrecht, 15. März 2016

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)